



Nacherhebung

Übermittlung fehlender Daten an die Finanzverwaltung hinsichtlich Ihrer erhaltenen NRW-Soforthilfe

Vielen Dank, dass Sie Ihrer Mitwirkungspflicht bei der Nacherhebung der Daten gem. § 13 Abs. 2 S. 1 der Mitteilungsverordnung nachgekommen sind oder nachkommen wollten. Die pandemiebedingten Wirtschaftshilfen – wie die NRW-Soforthilfe 2020 oder die Überbrückungshilfen – müssen als sogenannte Billigkeitsleistungen der Finanzverwaltung gemeldet werden. Dies dient der Sicherstellung der zutreffenden steuerlichen Berücksichtigung bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern. Die Meldung geschieht durch die jeweilige Bewilligungsbehörde, also der für Sie zuständigen Bezirksregierung.

Sollten Sie noch nicht an der Nacherhebung teilgenommen haben, können wir Ihre Antragsdaten wegen Fristablauf nicht mehr vollständig an die zuständigen Finanzbehörden übermitteln. **Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile.** Eine Nachmeldung ist leider nicht möglich, da der Meldetermin in der Mitteilungsverordnung festgeschrieben ist.

Das Mitteilungsverfahren befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, die erhaltenen und ggf. zurückgezahlten Leistungen in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Bei Rückfragen zur Versteuerung der pandemiebedingten Wirtschaftshilfen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

Bitte beachten Sie, dass das Team der pandemiebedingten Wirtschaftshilfen im NRW-Wirtschaftsministerium, die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden oder die Hotline für die Corona-Wirtschaftshilfen keine steuerrechtlichen Auskünfte erteilen dürfen und können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der pandemiebedingten Wirtschaftshilfen
Wirtschaftsministerium NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

KONSENS-Mitteilungsverfahren@mwide.nrw.de